

I N H A L T

Einführung der Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)	1
Aufhebung der Richtlinien für das Praktikum der Fachoberschule in der Fassung vom 21. Februar 1996 (MBISchul 1996 S. 12)	3

Die Personalabteilung informiert:

Einführung der Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)

Wie bereits im letzten Jahr angekündigt, ersetzen die **Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)** ab dem Kalenderjahr 2012 die bisherige Papier-Lohnsteuerkarte. Der geplante Einsatztermin zum 01.01.2012 wurde verschoben, sodass sich die Übergangszeit verlängert. Es ist aber weiterhin vorgesehen, das neue Verfahren im Jahr 2012 einzusetzen.

Für alle Beschäftigten und Versorgungsempfänger heißt das: Die Lohnsteuerkarte 2010 oder eine im Übergangszeitraum ausgestellte Ersatzbescheinigung verliert mit Einführung des neuen Verfahrens ihre Gültigkeit. Die Lohnsteuerkarte bzw. die Ersatzbescheinigung wird nach Einführung des neuen Verfahrens vom Arbeitgeber vernichtet.

Abruf der ELStAM

Ab dem Einsatztermin des neuen Verfahrens im Kalenderjahr 2012 ruft der Arbeitgeber¹ die bisher auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmale

- Steuerklasse,
- Faktor (wenn vorhanden),
- Anzahl der Kinderfreibeträge (wenn vorhanden),
- sonstige Freibeträge (wenn vorhanden),
- Kirchensteuermerkmale

elektronisch beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ab.

Bei einer Veränderung der persönlichen Lebensverhältnisse werden die gespeicherten Lohnsteuerabzugsmerkmale künftig automatisch angepasst und dem Arbeitgeber zum Abruf zur Verfügung gestellt. So wird beispielsweise der Kinderfreibetrag nach Geburt eines Kindes oder bei einer Heirat die Änderung der Lohnsteuerklassen (von I/I z. B. in IV/IV) automatisch beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt.

Zu einem späteren Zeitpunkt werden auch die Beiträge für eine private Basis-Krankenversicherung und Pflegepflichtversicherung (wenn vorhanden) elektronisch zum Abruf bereitstehen. Bis dahin müssen weiterhin die Bescheinigungen der privaten Krankenversicherung in der Personalabteilung/Ihrem zuständigen Versorgungsbereich vorgelegt werden, wenn die tatsächlichen Versicherungsbeiträge beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden sollen.

Als Identifikationsdaten gegenüber dem BZSt dienen dem Arbeitgeber zum Abruf die steuerliche Identifikationsnummer und das Geburtsdatum der/des Beschäftigten bzw. der Versorgungsempfängerin/des Versorgungsempfängers.

Das neue Verfahren vereinfacht und beschleunigt den Kontakt zwischen Beschäftigten/Versorgungsempfängern, Arbeitgebern und Finanzamt.

Prüfung der ELStAM

Die Steuerverwaltung informiert bundesweit alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer/Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger per Post über ihre persönlichen Eintragungen in der ELStAM-Datenbank.

Um zu vermeiden, dass ab dem Einführungszeitpunkt des neuen Verfahrens in 2012 eine zu hohe Steuer beim Lohnsteuerabzug einbehalten wird, müssen Sie die ELStAM mit den tatsächlich vorliegenden Verhältnissen abgleichen. **Änderungen sind beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt zu beantragen.** Anträge dazu erhalten Sie direkt in den Finanzämtern oder über das Internet.

Sollten sich ab dem Kalenderjahr 2012 **Abweichungen bei der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge zu Ihren Gunsten** ergeben, sind Sie verpflichtet, die Eintragungen anpassen zu lassen. Diese Verpflichtung gilt auch, wenn die Steuerklasse II bescheinigt ist, die Voraussetzung für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende im Laufe des Kalenderjahres jedoch entfällt.

In der **Übergangszeit** müssen Sie Ihrer zuständigen Personalabteilung/Ihrem zuständigen Versorgungsbereich eine offizielle Bescheinigung des Finanzamts mit den geänderten Lohnsteuerabzugsmerkmalen vorlegen, damit diese beim Lohnsteuerabzug Anwendung finden

Frei- oder Hinzurechnungsbeträge können ab dem Einsatz des neuen Verfahrens in 2012 beim Steuerabzug nur Beachtung finden, wenn diese von Ihnen vor dem Monat, für den sie gelten sollen, jedoch bis spätestens 30.11.2012 beim Wohnsitzfinanzamt neu beantragt werden – mit Ausnahme der für einen längeren Zeitraum geltenden Freibeträge für behinderte Menschen oder

¹ auch in seiner Funktion als Versorgungsträger

Hinterbliebene. Die im Übergangszeitraum eingetragenen Frei- und Hinzurechnungsbeträge gelten bis zum Einsatztermin fort, wenn der Personalabteilung/der Versorgungssachbearbeitung keine offizielle Bescheinigung mit vom Finanzamt geänderten oder neu eingetragenen Frei- oder Hinzurechnungsbeträgen vorgelegt wird.

Nach erstmaliger Abrechnung der Bezüge mit den zuvor abgerufenen ELStAM, werden die Abzugsmerkmale auf der Bezüge- bzw. Versorgungsmitteilung ausgewiesen. Bitte überprüfen Sie die Angaben. Bei Änderungsbedarf wenden Sie sich an Ihr zuständiges Wohnsitzfinanzamt.

Wer ist zum Abruf der ELStAM berechtigt?

Nur Ihr aktueller Arbeitgeber ist zum Abruf der ELStAM berechtigt. Mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses/der Versorgungszahlung entfällt diese Berechtigung.

Sie können auf Antrag bei Ihrem zuständigen Finanzamt die Arbeitgeber benennen, die zum Abruf der ELStAM berechtigt (Positivliste) oder nicht berechtigt (Negativliste) sein sollen. Sie können die Bildung der ELStAM allgemein sperren oder allgemein freischalten lassen. Stellt der Arbeitgeber beim Abruf der ELStAM fest, dass eine Sperrung vorliegt, werden die Bezüge mit Steuerklasse 6 abgerechnet.

Neueinstellungen

Für das neue elektronische Verfahren ab dem Kalenderjahr 2012 muss die/der Beschäftigte bzw. die Versorgungsempfängerin/der Versorgungsempfänger seinem Arbeitgeber nur noch das Geburtsdatum und die steuerliche Identifikationsnummer mitteilen, sowie Auskunft darüber geben, ob es sich um das erste oder ein weiteres Beschäftigungsverhältnis/die erste oder eine weitere Versorgung handelt.

Auf Anforderung der Personalabteilung/der Versorgungssachbearbeitung müssen Sie aber die bisher gültigen Lohnsteuerabzugsmerkmale schriftlich (z. B. durch Vorlage der Bezügemitteilung des vorigen Arbeitgebers) aufgeben. Dies kann der Fall sein, wenn die ELStAM durch den Arbeitgeber nicht rechtzeitig vor der ersten Bezügeabrechnung abgefragt werden können und ist erforderlich, damit der Lohnsteuerabzug nicht nach Steuerklasse 6 stattfindet.

Beschäftigte/Versorgungsempfänger ohne steuerliche Identifikationsnummer (IdNr)

Die IdNr gibt es seit 2008 und wurde nahezu allen Bundesbürgern mitgeteilt. **Liegt die IdNr dem Arbeitgeber nicht vor, können keine ELStAM beim BZSt abgerufen werden.**

Haben Sie Ihre **IdNr noch nicht erhalten oder ist sie nicht mehr auffindbar**, können Sie diese beim BZSt schriftlich anfordern.

Wurde Ihnen **in Ausnahmefällen** bisher noch keine IdNr zugeteilt, stellt Ihnen Ihr Wohnsitzfinanzamt auf Antrag eine sog. „Ersatzbescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2012 für Arbeitnehmer ohne IdNr“ aus. Bitte reichen Sie diese bei Ihrer zuständigen Personalabteilung/Ihrem zuständigen Versorgungsbereich für das Kalender-

jahr 2012 ein, damit die Lohnsteuerabzugsmerkmale manuell für den Lohnsteuerabzug übernommen werden können.

Beschäftigten oder Versorgungsempfängern ohne Wohnsitz oder regelmäßigen Aufenthaltsort im Inland (beschränkt Steuerpflichtige) wurde bisher noch keine IdNr zugeteilt. Für diese Steuerpflichtigen erteilt das Betriebsstättenfinanzamt (Finanzamt für Großunternehmen) auf Antrag des Beschäftigten/des Versorgungsempfängers eine Papierbescheinigung über die maßgeblichen Steuermerkmale. Diese muss Ihrer zuständigen Personalabteilung/Ihrem zuständigen Versorgungsbereich für das Kalenderjahr 2012 vorgelegt werden, damit die Lohnsteuerabzugsmerkmale manuell für den Lohnsteuerabzug übernommen werden können.

Weitere Informationen zur IdNr finden Sie im Internet unter www.identifikationsmerkmal.de.

Auskünfte zu ELStAM

Grundsätzlich ist das Wohnsitzfinanzamt Ansprechpartner für Auskünfte zu den ELStAM. Welche Ihrer persönlichen Daten zur Übermittlung gespeichert sind und welcher Arbeitgeber diese in den letzten zwei Jahren abgerufen hat, können Sie auf Antrag bei Ihrem Finanzamt erfragen, darüber hinaus soll künftig eine Einsichtnahme über das ElsterOnline-Portal unter www.elsteronline.de (Rubrik Arbeitnehmer) möglich sein.

Für melderechtliche Änderungen wie zum Beispiel

- Eheschließung,
- Geburt eines Kindes oder
- Kircheneintritt und Kirchenaustritt

sind weiterhin die Meldebehörden beziehungsweise Kundenzentren der Städte und Gemeinden zuständig und übermitteln diese direkt an die Finanzverwaltung. Weitere Informationen zum neuen Verfahren finden Sie auch unter

- www.elster.de,
- www.bundesfinanzministerium.de oder
- als Broschüre unter www.bundesfinanzministerium.de/nn_54192/DE/BMF_Startseite/Service/Broschueren_Bestellservice/Steuern/Die_elektr_Lohnsteuerkarte_Flyer_templateId=raw.property=publicationFile.pdf.

Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung 2011

Nach Abschluss des Kalenderjahres 2011 werden Ihre Steuerdaten wie bisher automatisch an das zuständige Finanzamt übermittelt. Diese elektronische Lohnsteuerbescheinigung enthält Ihre steuerliche **Identifikationsnummer**. Damit ordnet das Finanzamt die übermittelten Daten bei der Einkommensteuererklärung Ihrem persönlichen Veranlagungsfall zu.

Als Nachweis für die Datenübermittlung erhalten Sie **bis spätestens Ende Februar 2012** unaufgefordert eine Bescheinigung in Papierform zugesandt. Bitte bewahren Sie diese für eine eventuelle Einkommensteuererklärung auf. Zur **Einkommensteuererklärung 2011** erhalten Sie weitere Auskünfte von Ihrem zuständigen Finanzamt oder unter www.elster.de.

Die Rechtsabteilung gibt bekannt:

Die Richtlinien für das Praktikum der Fachoberschule vom 21. Februar 1996 (MBISchul 1996 S. 12) werden aufgehoben.

30.12.2011
MBISchul 2012 Seite 3

V 34/183-03.04/01 IV

Herausgegeben von der
Behörde für Schule und Berufsbildung
der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg
(Verantwortlich: V 301-11 – Layout: V 234 – Vertrieb: V 231, Fax-Nr. 4 28 63-2902)
Die Mitteilungsblätter sind unter www.hamburg.de/mitteilungsblaetter/ verfügbar